

Zu 6.1-1 Ziel Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung

Auf dem Nachhaltigkeitsgerichtstag mit dem Schwerpunkt „Fläche zwischen Konkurrenzen und multifunktionaler Planung“ am 11. Dezember 2024 wurden rechtliche Fragestellungen nachhaltiger Flächennutzung und -planung mit rund 50 Expert*innen aus der Rechts- und Nachhaltigkeitswissenschaft sowie Politik, Verwaltung und Zivilgesellschaft diskutiert. In vier Arbeitskreisen zu den Themen Wohnungsbau, Multifunktionalität, Flächennutzungsziele sowie Finanzen als Steuerungsinstrument wurden inhaltliche Schwerpunkte gelegt und Handlungsempfehlungen erarbeitet. Auszugsweise werden hier einzelne Handlungsempfehlungen aufgeführt, die sich an das Land NRW als eine Ebene des räumlichen Planungssystems in Deutschland richtet. Über den neuen Landesentwicklungsplan hat das Land Einfluss auf die zukünftige Flächenplanung und sollte diese richtungsweisend und nachhaltig angehen.

Die Ergänzung „Wegen der Herausforderungen der Brachflächenentwicklung sind neu entstehende Brachflächen nicht an anderer Stelle durch Rücknahmen von bisher in Regional- oder Flächennutzungsplänen für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen auszugleichen. Die flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung wird gewährleistet, indem über die Fortschreibung der Regionalpläne langfristig wieder eine ausgeglichene Flächenbilanz erreicht wird.“ schätzen wir auf Basis der Diskussionen auf dem Nachhaltigkeitsgerichtstag kritisch ein. Dies kann dazu führen, dass mehr Flächen neu ausgewiesen werden und setzt damit falsche Anreize. Die Landesregierung sollte zielgenaue Anreize (wie beispielsweise die aktuell zu prüfende Unterstützung des Flächenrecyclings) oder Quoten, die einen zu erreichenden Anteil des Wohn- und Gewerbebaus auf vorgenutzten Flächen festschreiben, setzen. Letzteres kann in den Grundsatz 6.1-8 Wiedernutzung von Brachflächen integriert werden und wir dort ebenfalls als Stellungnahme aufgeführt. (s. Handlungsempfehlung des Nachhaltigkeitsgerichtstags, Seite

6: [https://www.lag21.de/files/default/pdf/Themen/nn-transfer-n/nachhaltigkeitsgerichtstag-](https://www.lag21.de/files/default/pdf/Themen/nn-transfer-n/nachhaltigkeitsgerichtstag-handlungsempfehlungen_kompaktfassung.pdf)

[handlungsempfehlungen_kompaktfassung.pdf](https://www.lag21.de/files/default/pdf/Themen/nn-transfer-n/nachhaltigkeitsgerichtstag-handlungsempfehlungen_kompaktfassung.pdf) „Vorgenutzte Flächen effektiver nachnutzen: Die Wiedernutzung von Brachflächen ist zu effektivieren. Dazu sind zielgenauere Anreize zu setzen oder Quoten vorzugeben, die einen zu erreichenden Anteil des Wohn- und Gewerbebaus auf vorgenutzten Flächen festschreiben.“)

Des Weiteren gibt die aktuelle Fassung des Landesentwicklungsplan (unverändert in der 3. Änderung) gibt, dass sich die Bedarfsberechnung für Wohnbauflächen aus Neu- und Ersatzbedarfen sowie Fluktuationsreserven zusammensetzt. Allerdings wird insbesondere der „Ersatzbedarf“, welcher den geschätzten Abgang von Wohnraum durch Abriss oder Umnutzung adressiert, häufig zu hoch angesetzt, was dem Ziel 6.1-1 einer sparsamen Siedlungsplanung widerspricht. Denn das führt dazu, dass Flächenausweisungen auch in solchen Gemeinden stattfinden, die demographisch schrumpfen. Für das Ziel des Flächensparens ist eine behutsame

Flächenbedarfsermittlung zu empfehlen, beispielsweise durch eine Standardisierung des Prozederes bei der Berechnung von Wohnbauflächenbedarfen durch die Landesplanung oder den verpflichtenden Nachweis von Bedarfen seitens der Kommunen. Aktuell werden die tatsächlichen Verhältnisse vor Ort nicht berücksichtigt und die kommunalen Wohnungsbestände (Ersatzbedarf) nur pauschal betrachtet. Zudem wird teilweise auf veraltete Datenbestände zu Leerständen zurückgegriffen, die den Wohnungsbedarf verfälschen. (s. Handlungsempfehlung des Nachhaltigkeitsgerichtstags, Seite

6: https://www.lag21.de/files/default/pdf/Themen/nn-transfer-n/nachhaltigkeitsgerichtstag-handlungsempfehlungen_kompaktfassung.pdf „Reform der Bedarfsplanung anstoßen: Die Berechnung von „Bedarfen“ in der Dimensionierung von neuen Wohnbauflächen in der Regional- und Bauleitplanung ist anzupassen. Insbesondere der „Ersatzbedarf“, welcher den geschätzten Abgang von Wohnraum durch Abriss oder Umnutzung adressiert, wird häufig zu hoch angesetzt. Das führt dazu, dass Flächenausweisungen auch in solchen Gemeinden stattfinden, die demographisch schrumpfen. Es ist zu empfehlen, dass die Landesplanung das Prozedere bei der Berechnung von Wohnbauflächenbedarfen standardisiert und den Nachweis von Bedarf seitens der Kommunen zu einem verpflichtenden Instrument macht.“)

Weitere Informationen über den Nachhaltigkeitsgerichtstag NRW finden Sie in der Gesamtdokumentation:

https://www.lag21.de/files/default/pdf/Themen/nn-transfer-n/nachhaltigkeitsgerichtstag_dokumentation_handlungsempfehlungen.pdf

Zu 6.1-8 Grundsatz Wiedernutzung von Brachflächen

Auf dem Nachhaltigkeitsgerichtstag mit dem Schwerpunkt „Fläche zwischen Konkurrenzen und multifunktionaler Planung“ am 11. Dezember 2024 wurden rechtliche Fragestellungen nachhaltiger Flächennutzung und -planung mit rund 50 Expert*innen aus der Rechts- und Nachhaltigkeitswissenschaft sowie Politik, Verwaltung und Zivilgesellschaft diskutiert. In vier Arbeitskreisen zu den Themen Wohnungsbau, Multifunktionalität, Flächennutzungsziele sowie Finanzen als Steuerungsinstrument wurden inhaltliche Schwerpunkte gelegt und Handlungsempfehlungen erarbeitet. Auszugsweise werden hier einzelne Handlungsempfehlungen aufgeführt, die sich an das Land NRW als eine Ebene des räumlichen Planungssystems in Deutschland richtet. Über den neuen Landesentwicklungsplan hat das Land Einfluss auf die zukünftige Flächenplanung und sollte diese richtungsweisend und nachhaltig angehen.

Zum Grundsatz der Wiedernutzung von Brachflächen wird auf Basis des Nachhaltigkeitsgerichtstages empfohlen, Quoten einzuführen, die einen zu erreichenden Anteil des Wohn- und Gewerbebaus auf vorgemerkten Flächen festschreiben. (s. Handlungsempfehlung des Nachhaltigkeitsgerichtstages, Seite

6 https://www.lag21.de/files/default/pdf/Themen/nn-transfer-n/nachhaltigkeitsgerichtstag-handlungsempfehlungen_kompaktfassung.pdf "Vorgenutzte Flächen effektiver nachnutzen: Die Wiedernutzung von Brachflächen ist zu effektivieren. Dazu sind zielgenauere Anreize zu setzen oder Quoten vorzugeben, die einen zu erreichenden Anteil des Wohn- und Gewerbebaus auf vorgenutzten Flächen festschreiben.")

Weitere Informationen über den Nachhaltigkeitsgerichtstag NRW finden Sie in der Gesamtdokumentation:

https://www.lag21.de/files/default/pdf/Themen/nn-transfer-n/nachhaltigkeitsgerichtstag_dokumentation_handlungsempfehlungen.pdf